

# **Grundsätze für die Förderung von jungen Talenten im Sport und von erfolgreichen Nachwuchssportlern durch die Sparkassenstiftung Ostholstein**

## **Präambel**

Erfolgreiche Sportler/innen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche sind Vorbilder. Die Sparkassenstiftung Ostholstein will junge Talente im Sport und erfolgreiche Nachwuchssportler, die gemeinnützigen Sportvereinen angehören, die Mitglied im Kreissportverband OH sind, finanziell nachhaltig fördern, um die gesetzten sportlichen Ziele zu erreichen, zu halten und auszubauen. Damit soll über die Förderung des Breitensports hinaus das Ziel verfolgt werden, die sportlichen Spitzenleistungen im Kreis Ostholstein zu verbessern. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Kreissportverband Ostholstein e.V. .

## **Grundsätze**

### **Bewerbungen:**

Bewerben können sich gemeinnützige Sportvereine, die dem Kreissportverband OH angehören für

- a) junge Talente im Sport,
- b) erfolgreiche Nachwuchssportler.

Zu den jungen Talenten gehören Mädchen und Jungen bis zum 18. Lebensjahr, die bereits durch überdurchschnittliche sportliche Leistungen im Kreis oder im Land auf sich aufmerksam gemacht haben, und bei denen zu erwarten ist, dass sie durch gezielte Förderung die Berufung in Landes- oder Bundeskader erreichen oder festigen können.

Zu den erfolgreichen Nachwuchssportlern gehören Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zum 23. Lebensjahr, die aufgrund ihrer sportlichen Leistungen bereits einem Landes- oder Bundeskader angehören und bei denen durch eine gezielte Förderung zu erwarten ist, dass sie die Stellung festigen und nach Möglichkeit noch ausbauen können.

## **Antragsverfahren und Voraussetzungen für die Förderung**

Die Förderung erfolgt auf Antrag durch den Verein. Der Antrag ist einzureichen beim Kreissportverband Ostholstein, Eutiner Straße 4, 23738 Lensahn. Die Förderung erfolgt für eine Zeitdauer von maximal zwei Jahren. Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet eine Jury. In die Jury entsendet die Sparkassenstiftung drei Mitglieder und der Kreissportverband Ostholstein zwei Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Nach Ablauf des Förderzeitraums ist ein erneuter Antrag möglich.

## **Maßnahmenförderung**

Im Antrag ist darzulegen,

- welche sportlichen Leistungen und Erfolge bereits erzielt wurden,
- welche Maßnahmen dafür vorgesehen sind,
- ob und wenn ja, welche Konzepte es dafür auf Kreis-, Landes- und Bundesebene gibt,
- welche ständigen Kosten dafür für den Verein und den/die Sportler/in aufzuwenden sind.

Es sollte auch dargestellt werden, wenn durch die Kosten der Leistungsförderung eine besondere finanzielle Härte für die Familie entsteht.

Zu den förderungsfähigen Kosten gehören insbesondere

- Reise- und Übernachtungskosten,
- Sportstätten-Nutzungsgebühren (z.B. Schwimmhalle, Fitnessraum usw.),
- besondere Trainingsgeräte,
- spezielle Sportausrüstungen,
- Verbrauchsmaterial für die Sportausübung,
- Kosten für besondere Übungsleiter/Trainer,
- Kosten für Sporttherapeuten usw.

### **Bestätigung**

Dem Antrag ist eine Bestätigung des Kreisfachverbandes/der Kreisfachsparte oder des Landesfachverbandes beizufügen, ob die Aussicht besteht, die dargestellten sportlichen Ziele durch die Förderung zu erreichen (für junge Talente = Kreisfachverband bzw. Kreisfachsparte; für erfolgreiche Nachwuchssportler = Landesfachverband).

### **Antragsfristen:**

Die Antragsfrist für die Folgejahre endet jeweils am 31.10. eines jeden Jahres.

### **Ende der Förderung**

Die Förderung endet durch Ablauf des Bewilligungszeitraumes, durch Austritt aus dem Verein, durch den Wechsel zu einem Verein außerhalb des Geschäftsbereiches der Sparkassenstiftung Ostholstein oder durch Beendigung der Sportart. Ein Vereinswechsel zu einem anderen Mitgliedsverein des KSV OH innerhalb des Geschäftsbereiches der Sparkassenstiftung Ostholstein ist unschädlich. Eine Beendigung des Sports bzw. ein Vereinswechsel ist dem Kreissportverband Ostholstein vom Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

Dasselbe gilt, wenn die Förderziele infolge Änderung der Umstände nach Ansicht des Antragstellers nicht mehr erreicht werden können.

Die Sparkassenstiftung Ostholstein ist berechtigt, vom Antragsteller Zwischenberichte anzufordern.